

Ergänzendes Hinweispapier der Fernleitungsnetzbetreiber für notwendige Anpassungen am Finanzierungsrahmen zur Realisierung des Wasserstoff-Kernnetzes im Rahmen der Dritten EnWG-Novelle

März 2024

Aufgrund der aktuellen Diskussionen im Bundestag und den relevanten Ministerien zu Anpassungen am EnWG-Entwurf und im Nachgang zur Sachverständigenanhörung im Bundestag möchten die Fernleitungsnetzbetreiber einige ergänzende und präzisierenden Hinweise geben.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Dritten EnWG-Novelle enthält Regelungen für den Finanzierungsrahmen für das Wasserstoff-Kernnetz und die integrierte Netzentwicklungsplanung für Erdgas- und Wasserstoffnetze.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben immer betont, dass es ein tragfähiges Finanzierungsmodell braucht. Nur so kann das erforderliche private Kapital von 19,8 Milliarden Euro am Kapitalmarkt eingeworben werden. Im Kern müssen ein angemessenes Chancen-Risiko-Verhältnis sowie Rechtssicherheit hinsichtlich der zentralen Finanzparameter gegeben sein.

Bei den Investitionen ins Wasserstoff-Kernnetz besteht eine Konkurrenz insbesondere mit anderen Anlageklassen im regulierten Infrastrukturbereich, z. B. den Stromnetzen. Für eine positive Investitionsentscheidung müssen die Konditionen vergleichbar attraktiv sein. Die Nutzung von Strom als Energieträger wird seitens der Politik stark gefördert; der Strommarkt ist ein etablierter Markt mit einer Vielzahl von Kunden, was das Risiko in einem hohen Maße verteilt. Alle diese Merkmale sind bei einem erst aufzubauenden Wasserstoffmarkt nicht gegeben, bei dem der Hochlauf von politischen Rahmenbedingungen abhängt.

Das Wasserstoff-Kernnetz legt die Basis für Investitionsentscheidungen vieler Industrieunternehmen, Stadtwerke, aber auch künftiger Produzenten und Speicherbetreiber. Denn diese machen ihre Investitionen vom verbindlichen Entstehen des Wasserstoff-Kernnetzes abhängig. Es sind für viele der Unternehmen richtungsweisende Entscheidungen für die Zukunft ihres Unternehmens – für einige sind diese existenziell. Die Bedeutung des Finanzierungsmodells des Wasserstoff-Kernnetzes ist daher nicht hoch genug einzuschätzen.

Stand heute sind die Finanzierungsregeln so ausgestaltet, dass die Anforderungen an die Kapitalmarktfähigkeit nicht gegeben sind. Die Folge: Eigentümer bzw. Investoren der Netzbetreiber können keine positiven Investitionsentscheidungen treffen.

Damit die Fernleitungsnetzbetreiber im Mai 2024 einen finalen Antrag für das Wasserstoff-Kernnetz einreichen können, müssen jetzt zeitnah entscheidende Fragen des Finanzierungskonzepts geklärt werden – die Anpassung des Gesetzesentwurfs der EnWG-Novelle ist eine notwendige Konsequenz. Weiterhin muss die Festlegung der Bundesnetzagentur zur Ausgestaltung und Konkretisierung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen für die Regulierung der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber vor dem finalen Antrag getroffen werden.

Zusätzlich zu berücksichtigen sind Anpassungen, die sich aus der nunmehr durch die Bundesregierung geplanten Abwicklung der Zahlungsflüsse über die Trading Hub Europe GmbH (THE) bzw. eine Tochtergesellschaft dieser ergeben. Überdies ist zwingende Voraussetzung für die Abgabe des Antrags

durch die Fernleitungsnetzbetreiber zur Genehmigung des Kernnetzes, dass etwaige beihilferechtliche Vorbehalte vorher vollständig ausgeräumt werden.

Mit Blick auf Diskussionen über eine Überdimensionierung des Wasserstoff-Kernnetzes, die auch im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie im Deutschen Bundestag geführt wurden, weisen die Fernleitungsnetzbetreiber darauf hin, dass das EnWG in § 28r Abs. 8 Satz 6 bereits eine Flexibilisierung der Netzentwicklungsplanung beinhaltet. Demnach können Projekte, die nach dem 31.12.2027 in Betrieb gehen sollen, über den integrierten NEP-Prozess auf ihre Notwendigkeit bzw. Bedarfsgerechtigkeit hin überprüft und in diesem Rahmen angepasst werden.

Um die Umsetzbarkeit und Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungskonzeptes sicherzustellen sind folgende Anpassungen notwendig:

1. Beihilferechtliche Zulässigkeit des Finanzierungskonzepts

Weitere Schritte zum Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beginnend mit der Abgabe des Antrags durch die Fernleitungsnetzbetreiber auf Genehmigung nach § 28r EnWG können nur dann ohne Vorbehalt vorgenommen werden, wenn zuvor etwaige beihilferechtliche Vorbehalte bezüglich des Finanzierungskonzepts verbindlich und final ausgeräumt wurden.

➤ ***Dieser Punkt ist nicht durch Anpassungen des EnWG zu lösen, sondern die Bundesregierung muss entsprechende Abstimmungen mit der EU-Kommission durchführen bzw. eine Freigabe zum Ausschluss etwaiger beihilferechtlicher Vorbehalte erhalten. Für den Fall, dass ein beihilferechtlicher Vorbehalt für das Amortisationskonto in das EnWG aufgenommen werden muss, muss zwingend auch der Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber für das Wasserstoff-Kernnetz unter einen solchen Vorbehalt gestellt werden können.***

2. Schaffung rechtssicherer Regelungen zur Implementierung der THE bzw. einer Tochtergesellschaft als kontoführende Stelle sowie zur Einordnung der Zahlungen an die Fernleitungsnetzbetreiber

Nach aktuellem Stand der Diskussionen zur Abwicklung der Zahlungen aus dem Amortisationskonto soll THE als kontoführende Stelle durch den Bund eingesetzt werden, wobei THE Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Finanzierung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind bereit, dies zu unterstützen, allerdings müssen dazu die Regelungen in §§ 28r und 28s EnWG so angepasst werden, dass weder für die THE noch die Fernleitungsnetzbetreiber daraus Risiken entstehen. So gilt es vor allem, die regulatorische als auch handelsbilanzielle Behandlung der Zahlungen der kontoführenden Stelle aus dem Amortisationskonto als Entgeltzahlungen der Netznutzer ersetzende Umsatzerlöse zu verankern sowie bilanztechnische Fragen bezüglich der Zahlungen von THE sowohl auf Seiten der THE als auch der Kernnetzbetreiber rechtssicher zu klären. Die Zahlungsansprüche der Kernnetzbetreiber gegen THE (Mindererlöse) und von THE gegen die Kernnetzbetreiber (Mehrerlöse) müssen sich klar aus dem EnWG ergeben einschließlich der Festlegung der Zahlungen im laufenden Jahr auf Basis von Plankosten und Buchungsprognosen. Bei den Kernnetzbetreibern dürfen die Zahlungen von THE nicht in der Bilanz als Verbindlichkeit zu berücksichtigen sein. Schließlich muss bei THE die Frage der aktivierten Gegenposition für die Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Bilanz so geklärt sein, dass sie von Wirtschaftsprüfern nicht in Frage gestellt wird. Die Fernleitungsnetzbetreiber sehen hier eine garantierter Ausgleichsforderung gegen den Bund

als Basis. Die Absicherung des Bundes ggü. THE muss dabei 100% eines negativen Saldos des Amortisationskontos abdecken. Der Selbstbehalt muss im Verhältnis zwischen Bund und den Kernnetzbetreibern geregelt werden. Darüber hinaus sollte nicht THE selbst, sondern ein mit ihr verbundenes Unternehmen (z. B. also eine Tochtergesellschaft) vom Bund als kontoführende Stelle benannt werden.

- ***Der Rechtsrahmen ist so auszustalten, dass die Übernahme der Aufgabe der kontoführenden Stelle durch THE nicht zu Risiken für diese führt. Ferner dürfen sich aus der Zwischenschaltung der THE keine zusätzlichen Risiken für die Fernleitungsnetzbetreiber ergeben. Dazu ist der Charakter der Zahlungen an die Fernleitungsnetzbetreiber so auszustalten, dass diese sie zeitnah als Umsatzerlöse vereinnahmen können.***

3. Selbstbehalt der Kernnetzbetreiber (§ 28s Abs. 2 EnWG): tragbares Chancen-Risiko-Verhältnis sicherstellen!

Laut Gesetzentwurf knüpft der Staat seine Haftung an die Bedingung, dass die Kernnetzbetreiber bei einem negativen Saldo des Amortisationskontos zum Ende der Laufzeit (spätestens also 2055) einen Selbstbehalt tragen. Dieser Selbstbehalt beträgt gemäß Gesetzesentwurf im Stichjahr (2055) 24%. Diese Höhe des Selbstbehaltes ist ein erhebliches zusätzliches Risiko für die Kernnetzbetreiber und benachteiligt diese in Verbindung mit einer vergleichsweise geringen regulierten Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von 6,69% im Wettbewerb um Kapital insbesondere im Vergleich zum Strombereich, wo weder ein Ausfallrisiko noch das Selbstbehaltersrisiko bestehen. Darüber hinaus werden laut Gesetzentwurf auch die bestehenden Leitungen des Erdgasnetzes, die auf den Transport von Wasserstoff umgestellt werden, mit dem Risiko des Selbstbehalts belastet. Dies mindert den Anreiz zur Umstellung von Leitungen erheblich. Dabei sind gerade diese zentral für einen möglichst schnellen, ressourcenschonenden und kosteneffizienten Aufbau des Kernnetzes.

- ***Die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells muss durch ein ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis sichergestellt werden. In Anlehnung an den Beschluss des Bundesrates vom 15.12.2023 sollten der Selbstbehalt auf 15% in 2055 gesenkt und umgestellte Leitungen nicht in die Berechnung des Selbstbehalts einbezogen werden.***

4. Andienungsrecht (§ 28s Abs. 4 EnWG): Staatsgarantie darf nicht ins Leere laufen!

Der Gesetzentwurf enthält eine sogenannte Andienungspflicht. Dies bedeutet, dass die Kernnetzbetreiber das Kernnetz unter bestimmten Voraussetzungen dem Bund übertragen müssen und dafür die Restbuchwerte abzüglich des Selbstbehaltes erstattet bekommen. Diese Andienungspflicht gilt laut dem aktuellen Entwurfstext aber nur für den Fall, dass die Kernnetzbetreiber den Selbstbehalt gegenüber dem Bund nicht begleichen können. Damit läuft die staatliche Garantie in vielen Fällen ins Leere und würde die Kernnetzbetreiber doppelt belasten: Die Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz sind zum Zeitpunkt einer Kündigung bereits vollständig getätigt. Die Kernnetzbetreiber müssten einerseits den Selbstbehalt auf das Amortisationskonto an den Bund zahlen, andererseits würde das Wasserstoff-Kernnetz bei einer in einem solchen Fall wahrscheinlichen Einstellung des Betriebs entwertet und wäre dementsprechend komplett abzuschreiben (Totalverlust). Eine derartige Situation würde zu einem Verzehr des eingesetzten Kapitals führen, was für Kapitalgeber im Infrastrukturbereich nicht mit ihren Investitionsregeln vereinbar wäre und die Kapitalmarktfähigkeit in Frage stellt. Damit dies geheilt wird, muss die Andienungspflicht

mit einem Andienungsrecht der Kernnetzbetreiber im Falle der Beendigung des Amortisationskontos kombiniert werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen daher den entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom 15.12.2023. Ein entsprechender Zusatz wäre im § 28s Abs. 4 nach Satz 1 EnWG zu einzufügen.

- ***Die Kernnetzbetreiber sollten im Falle des vom Bund festgestellten Scheiterns des Markthochlaufs und einer entsprechenden Kündigung des Amortisationskontos (durch den Bund) ihr Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz dem Bund ohne weitere Bedingung gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltens andienen können.***
- 5. **Keine Sonderabschreibung im Insolvenzfall (§ 28s Abs. 3 Sätze 8 und 9 EnWG-E):**
Haftungsumfang der übrigen Kernnetzbetreiber darf sich nicht unverschuldet erhöhen!
In § 28s Abs. 3 Satz 8 EnWG-E wird die Möglichkeit einer Sonderabschreibung zu Lasten des Amortisationskontos bei Einstellung des Betriebs im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorgesehen. Trotz solidarischer Ausgestaltung darf es nicht zu einer faktischen Übernahme von Verbindlichkeiten eines einzelnen Kernnetzbetreibers durch die Gruppe der übrigen Kernnetzbetreiber kommen (auch nicht über Umwege).
 - ***Auch im möglichen Insolvenzfall einzelner Netzbetreiber darf sich der Haftungsumfang der übrigen Kernnetzbetreiber nicht erhöhen. Ein solches Risiko würde eine massive Hürde für die Entscheidung der Investoren darstellen.***
- 6. **Öffentlich-rechtlicher Vertrag: rechtssichere Grundlage für Milliardeninvestitionen!**
Der Gesetzentwurf sieht derzeit den Finanzierungsrahmen über eine Mischung aus gesetzlichen Grundlagen und noch zu erlassenden Festlegungen der Bundesnetzagentur als ausreichend präzisiert an. Für die Netzbetreiber stellt dies jedoch keine rechtssichere Grundlage dar, um die Investitionen von mehreren Milliarden Euro, die über mehrere Jahrzehnte refinanziert werden, zu tätigen. Nach aktuellem Stand könnten der Gesetzgeber und auch die Bundesnetzagentur jederzeit selbst grundlegende Bedingungen durch eine Anpassung des EnWG bzw. per Festlegung ändern. Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen daher den entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom 15.12.2023.
 - ***Eine rechtssichere Gestaltung lässt sich nur über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen erreichen. Diese sind durch den Bund mit den Kernnetzbetreibern, der von ihm beauftragten kontoführenden Stelle sowie der Bundesnetzagentur abzuschließen.***

Anhang/Formulierungshilfe

Die Fernleitungsnetzbetreiber halten zur Umsetzung der o. g. Punkte 2 - 6 folgende Anpassungen an §§ 28r und 28s EnWG-Entwurf für notwendig (einige Verweise in den bestehenden Passagen sind aufgrund der Einfügungen noch anzupassen):

§ 28r Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung;
Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur und Kündigungsrecht; Festlegungskompetenz

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q wird über die von den Netznutzern für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz zu zahlenden kostenorientierten Entgelte finanziert. Dazu hat die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und unter Berücksichtigung eines im Auftrag des Bundes erstellten Gutachtens zur Validierung der Tragfähigkeit des nachfolgend geregelten Finanzierungsmodells einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 vorzugeben, der eine Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 ermöglicht. Sofern das in Absatz 3 Satz 2 bezeichnete Amortisationskonto vor einer Beendigung nach § 28s Absatz 1 Satz 1 durch Entgelte ausgeglichen ist, endet der intertemporale Kostenallokationsmechanismus zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes. Die Höhe der Entgelte für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz soll ab dem 1. Januar 2025 bundesweit einheitlich auf der Grundlage der aggregierten Netzkosten aller Betreiber von Leitungsinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes sind (Wasserstoff-Kernnetzbetreiber), bestimmt werden. Dazu hat jeder Wasserstoff-Kernnetzbetreiber seine Netzkosten individuell nach Maßgabe des § 28o Absatz 1 Satz 3 zu ermitteln. Als Netzkosten können auch Vorlaufkosten berücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 2025 entstanden sind. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 beträgt die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung 6,69 Prozent vor Steuern. Mehr- oder Mindererlöse, die den einzelnen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern durch das bundesweit einheitliche Entgelt entstehen, sind durch eine finanzielle Verrechnung zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern auszugleichen.
- (2) Um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen und das in § 28q Absatz 1 Satz 2 benannte Ziel zu erreichen, hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausgestaltung des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus nach Absatz 1 ein Hochlaufentgelt festzulegen. Die Festlegung des Hochlaufentgelts nach Satz 1 soll einen Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 3 Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 gewährleisten und die Wirkungen des Hochlaufentgelts auf die Nachfrage nach den Transportkapazitäten des Wasserstoff-Kernnetzes berücksichtigen. Das Hochlaufentgelt kann insbesondere im Fall von Kostensteigerungen beim Bau des Wasserstoff-Kernnetzes mit dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex jährlich indexiert werden.
- (3) Weichen die mit dem kalenderjährlichen Hochlaufentgelt erzielten Erlöse und die aggregierten genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber voneinander ab, hat die Bundesnetzagentur jährlich für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber die Differenz aus seinen genehmigten Kosten und seinen erzielten Erlösen aus Entgelten unter Berücksichtigung der finanziellen Verrechnung nach Absatz 1 Satz 8 zu ermitteln. Diese Differenz ist zulasten oder zugunsten eines Amortisationskontos zu verbuchen, das im Auftrag des Bundes von einer kontoführenden Stelle geführt wird, wobei im Fall einer Differenz zulasten des Amortisationskontos entsprechende Zahlungen von der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle an den jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und im Fall einer Differenz zugunsten des Amortisationskontos entsprechende Zahlungen des jeweiligen

Wasserstoff-Kernnetzbetreibers an die vom Bund beauftragte kontoführende Stelle erfolgen. Im Amortisationskonto werden auch die bei der kontoführenden Stelle im Zusammenhang mit der Führung des Amortisationskontos anfallenden Aufwendungen erfasst. In Höhe der saldierten Beträge der bei der kontoführenden Stelle entstandenen und auf dem Amortisationskonto zu erfassenden Posten hat die kontoführende Stelle zu jeder Zeit einen volumnfänglichen Ausgleichsanspruch, der durch das System des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2055 auszugleichen ist. Dieser Ausgleichsanspruch gilt als Vermögensgegenstand im Sinne von § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB und ist in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ auszuweisen. Als kontoführende Stelle benennt der Bund ein mit der Trading Hub Europe GmbH, Ratingen verbundenes Unternehmen i. S. d. § 16 Aktiengesetz. Die Zahlungen der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sind als nichtrückzahlbare Zuschüsse zu werten. Die Bundesnetzagentur hat jährlich vorab, erstmalig bis spätestens zum 31. Dezember 2024, durch die bzw. an die vom Bund beauftragte kontoführende Stelle zu leistende Abschlagszahlungen festzulegen, die auf Basis von Plankosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und prognostizierten Entgeltzahlungen von Netznutzern für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz die Abweichungen im Sinne von Satz 1 möglichst abdecken. Nach finaler Feststellung der Differenzen durch die Bundesnetzagentur nach Satz 1 erfolgt ein Plan/Ist-Kostenabgleich, wobei etwaige Abweichungen durch Auf- bzw. Abschläge der Zahlungen im folgenden Jahr berücksichtigt werden.¹

- (4) Die Teilnahme am intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes ist davon abhängig, dass der jeweilige Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für den Fall eines Ausgleichs des Amortisationskontos nach § 28s Absatz 1 unwiderruflich darauf verzichtet, den auf ihn entfallenden Selbstbehalt nach § 28s durch Entgelte zu vereinnahmen.
- (5) Erstmalig zum 1. Januar 2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung fest, dass die tatsächliche Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs oder des Amortisationskontos erheblich von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zu Grunde lagen, soll sie das Hochlaufentgelt im Wege der Festlegung nach § 29 Absatz 1 so anpassen, dass ein Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 3 Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 durch Entgelte ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des Amortisationskontos bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, soll sie das Hochlaufentgelt so niedrig festlegen, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht.
- (6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, mit den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, der vom Bund zu beauftragenden kontoführenden Stelle und der Bundesnetzagentur einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu den aus §§ 28r und 28s folgenden Rechten und Pflichten zu schließen sowie bei Bedarf Änderungen zu vereinbaren. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.²
- (7) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 28o Absatz 3 von einzelnen Vorgaben der Absätze 1, 2 und 5 abweichende Regelungen treffen. Die Wasserstoffnetzentgeltverordnung vom 23. November 2021 (BGBI. I S. 4955) ist mit Ausnahme von § 10 Absatz 3 und Absatz 4 solange auf die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber

¹ Die Ergänzungen in Absatz 3 dienen der Umsetzung des Punktes 2.

² Die Ergänzung des Absatzes 7 dient der Umsetzung des Punktes 6.

anzuwenden, bis die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 28o Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 anderes bestimmt.

- (8) Ergibt sich in Folge der Überprüfung nach Absatz 5, dass der Wasserstoff-Hochlauf absehbar scheitert, ist der Bund berechtigt, das Finanzierungsmodell durch Kündigung des Amortisationskontos zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2038, mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Folgejahres zu beenden. Von einem absehbaren Scheitern ist auszugehen, wenn ein vom Bund beauftragtes wissenschaftliches Gutachten feststellt, dass ein Entgelt, das die von der Bundesnetzagentur genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber decken würde, zum Ablauf des 31. Dezember 2055 noch deutlich über dem als marktgängig einzuschätzenden Entgelt liegen wird. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die für das Wasserstoff-Kernnetz in dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten initialen Gutachten zur Validierung der Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells des Amortisationskontos unterstellte Transportkapazitätsauslastung zum Zeitpunkt der Begutachtung weder eingestellt hat, noch absehbar im Wesentlichen einstellen wird. Den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern ist hinsichtlich des in Satz 2 bezeichneten Gutachtens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Ausübung des Kündigungsrechtes nach Satz 1, der Beauftragung des Gutachtens nach Satz 2 und der Einholung von Stellungnahmen nach Satz 3 wird der Bund jeweils durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vertreten.
- (9) Sofern Wasserstoff-Kernnetzbetreiber neben dem Wasserstoff-Kernnetz weitere Wasserstoffnetze betreiben, sind sie verpflichtet, für das Wasserstoff-Kernnetz eine getrennte Buchführung nach § 28k Absatz 2 vorzunehmen mit der Maßgabe, dass sie getrennte Konten führen und ein eigener Tätigkeitsabschluss für den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes aufzustellen und dem Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorzulegen ist.
- (10) **Voraussetzung für die Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q Absatz 8 Satz 1 und 2 ist eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 sowie der Abschluss der notwendigen Finanzierungsverträge zwischen dem Bund, der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle nach Absatz 3 und der das Amortisationskonto finanziierenden Bank, die bis zum Jahre 2055 unwiderruflich regeln, dass der kontoführenden Stelle jederzeit hinreichende Kreditlinien zur Verfügung stehen, um sämtliche Zahlungsansprüche der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erfüllen zu können. Erst nach Abschluss dieser Verträge beginnt die Frist von zwei Monaten zur Prüfung des Antrags nach § 28q Absatz 8 Satz 2.**³

§ 28s Ausgleich des Amortisationskontos und Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber

- (1) Sofern das Amortisationskonto bei Beendigung der Hochlauffinanzierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 oder bei der Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 einen Fehlbetrag aufweist, gleicht der Bund diesen **unverzüglich und vollständig** gegenüber der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle aus. Dies ist auch für Beträge anzuwenden, die zwischen dem für die Ermittlung des Fehlbetrages nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt und dem tatsächlichen Ausgleich entstehen. **Eine das Amortisationskonto übersteigende Finanzverpflichtung der kontoführenden Stelle, die zur Finanzierung ihrer Aufgaben eingegangen wurde, ist in diesem Zuge ebenfalls durch den Bund auszugleichen.**⁴
- (2) Im Falle des Ausgleichs des Amortisationskontos durch den Bund nach Absatz 1 sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, gegenüber **der vom dem** Bund **beauftragten**

³ Der neue Absatz 10 dient der Berücksichtigung des Punktes 1 und stellt zugleich sicher, dass die Genehmigung des Kernnetz-Antrages des Fernleitungsnetzbetreiber unter die Voraussetzung gestellt wird, dass die zwingend erforderlichen Grundlagen für die Umsetzung des Finanzierungskonzepts geschaffen wurden.

⁴ Die Anpassungen in Absatz 1 dienen der Umsetzung des Punktes 2.

kontoführenden Stelle,⁵ einen Selbstbehalt an dem Fehlbetrag des Amortisationskontos zu leisten. Der Fehlbetrag ergibt sich aus der Summe der nach § 28r Absatz 3 auf das Amortisationskonto gebuchten und verzinsten Beträge ohne Ansehung von vorherigen Ausgleichszahlungen und Zuschüssen durch den Bund, die der Verringerung des Fehlbetrages des Amortisationskontos dienen. Der Selbstbehalt beträgt bei Beendigung der Hochlauffinanzierung zum 31. Dezember 2055 insgesamt **2415** Prozent des Fehlbetrages des Amortisationskontos zu diesem Zeitpunkt und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. **Dabei wird der jeweilige Anteil des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers um die kumulierten genehmigten Netzkosten für umgestellte Leitungsinfrastruktur des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers reduziert.**⁶ Der Betrag des Selbstbehalts nach Satz 3 ist anteilig von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern im Verhältnis ihrer jeweiligen prozentualen Beteiligung an den kumulierten genehmigten Netzkosten nach § 28o des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt zu tragen. Im Falle einer Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 hängt die Höhe des Selbstbehalts vom Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung ab, wobei der Selbstbehalt zum jeweiligen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung fällig wird. Die Höhe des Selbstbehalts nach Satz 3 verringert sich ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055, kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte. Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Erfolgt vor Beendigung des gesamten Finanzierungsmodells zum 31. Dezember 2055 oder vor einer Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 zum entsprechend früheren Zeitpunkt, eine vollständige oder teilweise Übertragung der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes an einen anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber oder einen Dritten, ist der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber vorbehaltlich von Satz 3 verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung einen Selbstbehalt an **die vom den** Bund **beauftragte kontoführende Stelle** zu leisten, **wobei diese Zahlung im Rahmen einer späteren Selbstbehaltberechnung angerechnet wird.**⁷ Dieser Selbstbehalt beträgt **2415**⁸ Prozent des auf ihn nach Absatz 2 Satz 4 entfallenden Anteils des Fehlbetrages des Amortisationskontos zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Übertragung. Die Pflicht zur Zahlung des Selbstbehalts nach Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern der Erwerber in sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers bezüglich des Amortisationskontos, insbesondere die Pflicht zur Tragung des Selbstbehalts nach Absatz 2, bei der Übertragung eintritt. Der Erwerber ist verpflichtet, **der kontoführenden Stelle dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**, spätestens mit Unterzeichnung der schuldrechtlichen Vereinbarung, die der Übertragung nach Satz 1 zu Grunde liegt, durch geeignete Kennzahlen, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen und darzulegen, dass er die damit einhergehenden Rechte und Pflichten aus dem Amortisationskonto übernehmen und insbesondere den Selbstbehalt nach Absatz 2 leisten kann. Der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ist verpflichtet, bis spätestens zum Tag der Unterzeichnung der vorgenannten schuldrechtlichen Vereinbarung, **dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, der vom Bund**

⁵ Die Anpassungen dienen der Umsetzung des Punktes 2. Unabhängig davon war der Anspruch zuvor nicht stringent geregelt. Insbesondere auch bei einer Abwicklung des Finanzierungskonzepts über die Trading Hub Europe GmbH muss der Selbstbehalt ausschließlich im Verhältnis zwischen Kernnetzbetreibern und Bund geregelt werden und unmittelbar an den Bund fließen. So passt es dann auch zum Andienungsfall.

⁶ Die Anpassung im vorherigen Satz und die Ergänzung des weiteren Satzes dienen der Umsetzung des Punktes 3.

⁷ Die Anpassungen dienen der Umsetzung des Punktes 2. Es muss zudem sichergestellt werden, dass der Selbstbehalt am Ende nicht doppelt anfällt, was durch die Ergänzung am Ende umgesetzt wird.

⁸ Die Anpassung dient der Umsetzung des Punktes 3.

beauftragten kontoführenden Stelle eine von der Bundesnetzagentur bestätigte Aufstellung der bei ihm aufgelaufenen kumulierten genehmigten Netzkosten nach § 28o vorzulegen.⁹ Sofern die jeweiligen Verpflichtungen nach den Sätzen 4 und 5 nicht erfüllt sind, ist der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, den Selbstbehalt nach Satz 2 zu leisten. Die Pflicht zur Tragung des Selbstbehalts nach den Sätzen 1 und 2 ist bei Einstellung des Betriebs der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes vor Beendigung des gesamten Finanzierungsmodells entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs abzustellen ist. ~~Erfolgt die Einstellung des Betriebs nach Satz 7 aufgrund oder im Rahmen einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, kann die betroffene Leitungsinfrastruktur zulasten des Amortisationskontos abgeschrieben werden, sofern keine vorherige Übertragung nach Satz 1 erfolgt. Der Restwertanspruch nach Satz 8 entsteht in der Höhe des kalkulatorischen Restwerts der Leitungsinfrastruktur abzüglich des Selbstbehalts nach Satz 2.~~¹⁰

- (4) Sofern die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber im Falle einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 7 Satz 1 nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Begleichung des Selbstbehalts verfügen, sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, die an dem intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes teilnehmen, gemeinschaftlich verpflichtet, dem Bund ihr jeweiliges Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes, der sich nach Absatz 2 bemisst, zu übertragen. *Im Falle einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 7 Satz 1 ist der Bund bei Andienung durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, das Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes, der sich nach Absatz 2 bemisst, zu übernehmen.*¹¹ Sofern der Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes fortgeführt wird, können die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber eine außerplanmäßige Abschreibung zulasten des Amortisationskontos bis zur Höhe der regulierten kalkulatorischen Restwerte durchführen. Die außerplanmäßige Abschreibung ist auf den Selbstbehalt nach Absatz 2 erhöhend anzurechnen.

⁹ Die Anpassungen in den beiden Sätzen dienen der Umsetzung des Punktes 2. Die vorgesehene Prüfung der Leistungsfähigkeit sollte durch den Bund und nicht durch die Trading Hub Europe GmbH erfolgen. Erstens hat vor allem der Bund ein Interesse an der Absicherung des Selbstbehalts. Zweitens könnte für die Trading Hub Europe GmbH ein Interessenkonflikt bezüglich eines Gesellschaftes bestehen. Alternativ könnte diese Prüfung auch durch die Bundesnetzagentur vorgenommen werden.

¹⁰ Die Streichungen der beiden Sätze dienen der Umsetzung des Punktes 5.

¹¹ Die Ergänzung des neuen Satzes dient der Umsetzung des Punktes 4.